



Alexander Wild

## **Rechtsprobleme des Dopings im deutschen Lizenzfußball**

**Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung  
der Strafbarkeit des am Lizenzfußball mitwirkenden  
Spielers nach dem Gesetz gegen Doping im Sport**

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften



# WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE AUS DEM TECTUM VERLAG

**Reihe Rechtswissenschaften**

Band 97

Alexander Wild

## **Rechtsprobleme des Dopings im deutschen Lizenzfußball**

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung  
der Strafbarkeit des am Lizenzfußball mitwirkenden  
Spielers nach dem Gesetz gegen Doping im Sport

Tectum Verlag

Alexander Wild

Rechtsprobleme des Dopings im deutschen Lizenzfußball. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Strafbarkeit des am Lizenzfußball mitwirkenden Spielers nach dem Gesetz gegen Doping im Sport

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:  
Reihe Rechtswissenschaften; Bd. 97

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

Zugl. Diss. Eberhard Karls Universität Tübingen D21, 2017

eISBN: 978-3-8288-6954-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN 978-3-8288-4093-5 im Tectum Verlag erschienen.)

ISSN: 1861-7875

Umschlagabbildung: © jarma | fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Aktuelle Entwicklungen, Gesetze und Regelwerke konnten bis Januar 2017 berücksichtigt werden.

Mit der Fertigstellung dieser Arbeit endet ein spannender, mitunter auch aufreibender Weg. Mein Dank gebührt daher zunächst meinem Doktorvater, Herrn Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch, der mir bei der Erstellung der Arbeit alle Freiheiten ließ. Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Harm Peter Westermann für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch meinen Kollegen von Falkenstein Rechtsanwälte, Stuttgart, die mir die Möglichkeit gegeben haben, diese Arbeit – gewissermaßen als wissenschaftlich generierter Gegenpol zur täglichen Arbeit eines Rechtsanwalts – anzufertigen. Herrn Dr. Lars Mortsiefer, Vorstandsmitglied der NADA, danke ich für die schier unermüdlichen Auskünfte, mit welchen er mir wichtige Einblicke in die Praxis der Dopingbekämpfung verschafft hat.

Meiner Schwester Christiane, Dr. Johannes Fridrich, Andreas McDougall und Wolfgang Fridrich danke ich sehr herzlich für die gründliche und zeitintensive Korrekturdurchsicht.

Ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern Marietheres und Richard Wild, die mich nicht nur während meiner gesamten Ausbildung sondern auch darüber hinaus hingebungsvoll gefördert haben und ohne deren großartige Unterstützung und Vermittlung von Werten mein bisheriger beruflicher Werdegang und diese Arbeit zweifelsohne nicht möglich gewesen wären.

Einen speziellen Dank möchte ich an meine Frau Tini richten, die mich sowohl persönlich durch viel Verzicht und Verständnis als auch fachlich mit viel Rat und noch mehr Tat in allen Phasen dieser Arbeit selbstlos und aufrichtig unterstützt hat.

Meiner gesamten Familie und meinen Freunden danke ich schließlich für die vielen freudigen und unbeschwerten Stunden. Sie sind die unerschöpfliche Energiequelle meiner Schaffenskraft.

Stuttgart, im Dezember 2017

*Alexander Wild*



„We are at the level where people are ready to do anything to win.“

*Arsène Wenger*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	321
<b>Erster Teil: Grundlagen – Historische Entwicklung, Doping im deutschen Lizenzfußball</b> .....	1
<b>Kapitel 1: Einführung</b> .....	1
§ 1 Problemstellung .....	1
§ 2 Eingrenzung .....	4
A. Fußballsport .....	4
B. Lizenzfußball .....	6
§ 3 Gang der Untersuchung .....	6
<b>Kapitel 2: Historische Entwicklung, Definitionen</b> .....	7
§ 1 Genese des Fußballspiels .....	7
A. Fußball im alten China und in anderen Kulturen .....	7
B. Entwicklung des modernen Fußballspiels .....	9
I. England .....	9
II. Deutschland .....	10
C. Zwischenergebnis .....	11
D. Verbreitung des Fußballsports .....	12
E. Berufsfußball in Deutschland .....	13
I. Lizenzfußball .....	13
1. Lizenzspieler .....	14
2. Vertragsspieler und Amateure .....	15
II. Bedeutung des professionellen Fußballsports .....	15
§ 2 Doping .....	17
A. Wortforschung .....	17
I. Entwicklung und Bedeutung des Begriffs .....	17
II. Zwischenergebnis .....	19
B. Künstliche Leistungssteigerung .....	19
I. Erscheinungsformen der künstlichen Leistungssteigerung .....	19
II. Aberrationen der künstlichen Leistungssteigerung .....	23
III. Künstliche Leistungssteigerung in der Gesellschaft der Gegenwart .....	24

C.	Der Dopingbegriff im juristischen Sprachgebrauch .....	25
I.	Verbandsrechtlicher Dopingbegriff.....	26
1.	Dopingbegriff des DFB .....	26
2.	Dopingbegriff im Lizenzvertrag Spieler .....	27
II.	Dopingbegriff im AntiDopG .....	28
<b>Kapitel 3:</b>	<b>Doping im deutschen Lizenzfußball.....</b>	<b>28</b>
§ 1	Dopingfälle im deutschen Fußball .....	29
A.	Häufigkeit der Verurteilungen .....	29
B.	Bewertung.....	30
C.	Zusammenfassung .....	33
§ 2	Systemimmanentes Dopingproblem.....	33
A.	Nutzen von Doping im Fußballsport.....	33
I.	Anforderungsprofil .....	34
1.	Ausdauer.....	35
a.	Aerobe Phase .....	35
b.	Anaerobe Phase .....	38
2.	Kraft .....	38
3.	Schnelligkeit .....	40
4.	Psychische Leistungsfähigkeit .....	40
a.	Koordinative, kognitive Fähigkeit .....	40
b.	Motivationale Eigenschaften .....	40
c.	Fazit.....	41
II.	Bewertung .....	41
B.	Gründe für Doping .....	42
I.	Sportökonomische Betrachtung anhand der Spieltheorie .....	43
1.	Spieltheorie.....	43
2.	Anwendung der Spieltheorie auf den deutschen Lizenzfußball.....	44
II.	Sportsoziologische Betrachtung .....	46
1.	Dopingbegünstigende Struktur .....	46
a.	Leistungsdruck .....	47
b.	Biographische Fixierung .....	49
2.	Anwendung auf den deutschen Lizenzfußball .....	50
a.	Biographische Fixierung .....	50
b.	Leistungsdruck .....	52
3.	Fazit.....	55
C.	Zusammenfassung .....	55

<b>Zweiter Teil: Verbandsautonome Bekämpfung von Dopingpraktiken .....</b>	<b>57</b>
<b>Kapitel 1: Organisation des Fußballsports.....</b>	<b>57</b>
§ 1 Verbandsstrukturen .....	58
A. Intradisziplinäres Verbandssystem .....	59
I. FIFA .....	59
II. UEFA .....	60
III. DFB .....	61
IV. DFL e. V., DFL .....	62
1. Ausgliederung des Lizenzfußballs aus dem DFB.....	62
2. Hintergrund der Ausgliederung .....	64
3. Rechte von DFL e. V. und DFL .....	65
4. Pflichten von DFL e. V. und DFL .....	66
B. Interdisziplinäres Verbandssystem .....	66
I. IOC .....	67
II. WADA .....	68
III. NADA .....	69
IV. DOSB.....	70
C. Ein-Platz-Prinzip.....	71
I. Inhalt .....	71
II. Ein-Platz-Prinzip im intradisziplinären Verbandssystem.....	73
1. FIFA .....	73
2. UEFA .....	74
3. DFB .....	74
III. Ein-Platz-Prinzip im interdisziplinären Verbandssystem.....	75
1. IOC .....	75
2. DOSB.....	75
§ 2 Geltung der Sportregeln im Verbandsgefüge.....	76
A. Begriffsverständnis Sportregeln .....	76
B. Geltung der Sportregeln innerhalb der Verbandssysteme .....	77
I. Intradisziplinäres Verbandssystem .....	77
II. Interdisziplinäres Verbandssystem .....	78
C. Geltung der Sportregeln zwischen den Verbandssystemen .....	79
D. Bedeutung für den deutschen Lizenzfußball .....	80
I. Intradisziplinäre Bedeutung.....	80
II. Interdisziplinäre Bedeutung.....	81
E. Bewertung.....	82
§ 3 Geltung der Sportregeln gegenüber Spielern – Unterwerfung unter die Verbandsgewalt.....	83
A. Lizenzspieler .....	83
I. Regelanerkennung und Unterwerfung durch Lizenzvertrag .....	85
1. Inhalt .....	86

2.	Rechtliche Zulässigkeit des Lizenzerfordernisses .....	88
3.	Wirksames Zustandekommen des Lizenzvertrages .....	90
a.	Zustandekommen .....	90
b.	Umfang der Bindungswirkung .....	91
(1)	Bestimmtheitsgebot und Konsens .....	91
(2)	Kenntnisnahmemöglichkeit .....	95
(3)	Dynamische Verweisung .....	95
II.	Regelanerkennung und Unterwerfung durch Vertrag zwischen Spieler und Klub .....	96
1.	Muster-Arbeitsvertrag .....	96
a.	Rechtsnatur des MuArbV .....	96
b.	Erstreckung der Verbandsgewalt .....	98
2.	Sonstige Arbeitsverträge .....	101
III.	Regelanerkennung und Unterwerfung durch Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis .....	102
IV.	Bestätigung des Spielers .....	103
B.	Vertragsspieler .....	103
I.	Mitgliedschaftliche Unterwerfung .....	103
II.	Rechtsgeschäftliche Unterwerfung .....	106
1.	Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses Spieler – Klub .....	106
2.	Erstreckung der Verbandsgewalt .....	107
a.	Mustervertrag für Vertragsspieler .....	107
b.	Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga .....	109
c.	Spielerlaubnis und Spielerpass .....	109
C.	Fazit .....	110

**Kapitel 2: Verbandsrechtliche Bestrafung des dopenden Spielers .....** 111

§ 1	Materielles Recht .....	111
A.	Ermächtigungsgrundlage .....	111
B.	Dopingverstoß .....	112
I.	Tatbestandsmäßigkeit .....	112
1.	Tatbestandshandlungen .....	112
2.	Dopingliste .....	114
a.	Gegenstand der Dopingliste .....	114
b.	Dynamische Verweisung .....	116
c.	Medizinische Ausnahmegenehmigung .....	117
3.	Verschulden .....	119
II.	Rechtsfolge des Dopingverstoßes .....	120
1.	Sanktionierung des Spielers bei Erstverstößen .....	121
a.	Sperre als Sanktion .....	121
b.	Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren .....	123
c.	Fazit .....	124

2.	Wirkung der Sperre .....	125
3.	Sonderproblem: vierjährige Regelsperre .....	126
a.	Ermächtigungsgrundlage .....	127
b.	Verhältnismäßigkeit .....	128
(1)	Legitimer Zweck .....	130
(2)	Erforderlichkeit .....	130
(3)	Angemessenheit .....	131
(4)	Bewertung .....	132
4.	Sanktionierung des Klubs des Spielers .....	133
§ 2	Dopingkontrollverfahren .....	135
A.	Zuständigkeit .....	135
I.	Kontrollverfahren .....	135
1.	NADA .....	135
2.	FIFA, UEFA .....	135
a.	FIFA .....	135
b.	UEFA .....	136
II.	Ergebnismanagement .....	136
B.	Umfang der Dopingkontrollen .....	137
I.	Statistik .....	137
II.	Bewertung .....	138
C.	Aufbewahrung der Proben .....	140
D.	Meldepflichten .....	141
I.	Testpools .....	141
1.	NTP .....	143
2.	TTP .....	143
II.	Bewertung .....	144
E.	Ergebnis .....	146
§ 3	Disziplinarverfahren .....	147
A.	Beweislast .....	147
I.	Tatbestandsseite .....	148
II.	Rechtsfolgenseite .....	149
1.	Festsetzung der Höhe der Sperre .....	149
2.	Verschuldensabhängige Aufhebung, Minderung, Herabsetzung der Sperre .....	150
B.	Beweismaß .....	150
I.	DFB als Träger der Beweislast .....	150
II.	Spieler als Träger der Beweislast .....	151
C.	Verstoß gegen Rechtsgrundsätze des Strafprozesses .....	152
I.	Unschuldsvermutung und Grundsatz des in dubio pro reo .....	153
1.	Anwendbarkeit im Verbandsrecht .....	154
a.	Inhalt und Reichweite der grundgesetzlichen Unschuldsvermutung .....	154

b.	Entsprechende Anwendung der Unschuldsvermutung im Dopingsanktionsverfahren .....	157
(1)	Strukturelle Vergleichbarkeit .....	157
(2)	Zweck der Dopingsanktion .....	157
(3)	Strafcharakter der Dopingsanktion .....	158
(4)	Wirkung der Dopingsanktion .....	159
(5)	Fazit .....	160
2.	Geltung im Verbandsrecht .....	163
a.	Unmittelbare Drittwirkung .....	163
b.	Mittelbare Drittwirkung .....	164
(1)	Schiedssprüche .....	164
(2)	Verbandsentscheide .....	167
3.	Verstoß gegen Unschuldsvermutung und Grundsatz des in dubio pro reo .....	167
a.	Unschuldsvermutung .....	167
b.	Grundsatz des in dubio pro reo .....	169
II.	Ergebnis .....	170
§ 4	Schiedsgerichtsbarkeit – Ausschluss staatlicher Gerichte .....	170
A.	Schiedsgerichte .....	173
I.	Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler .....	173
1.	Lizenzspieler .....	173
2.	Vertragsspieler .....	174
3.	NADA, FIFA .....	174
II.	CAS .....	175
B.	Wirksamkeit der Schiedsvereinbarungen .....	176
I.	Arbeitsrechtliche Streitigkeit .....	177
II.	Anwendbares Recht .....	181
1.	Einredesituation .....	181
a.	Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler .....	181
b.	CAS .....	181
2.	Aufhebungs-, Anerkennungs- und Vollstreckungssituation .....	182
a.	Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler .....	182
b.	CAS .....	183
III.	Formwirksame Schiedsvereinbarung .....	184
1.	Einredesituation .....	184
a.	Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler .....	184
b.	CAS .....	185
2.	Aufhebungs-, Anerkennungs- und Vollstreckungssituation .....	185
a.	Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler .....	185
(1)	Berufungsrecht von NADA und FIFA .....	185
(2)	Zwischenergebnis .....	188
b.	CAS .....	188

IV. Materielle Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.....	191
1. „Echtes“ Schiedsgericht.....	192
a. Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler.....	193
b. CAS.....	194
(1) Struktur des CAS.....	194
(2) Bewertung.....	196
(3) „Pechstein“-Entscheidung des BGH.....	197
(a) Strukturelles Ungleichgewicht.....	197
(b) Individuelle Unabhängigkeit und Neutralität.....	198
(4) Würdigung.....	198
2. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.....	202
a. Freiwilligkeit.....	203
(1) „Körbuch“-Entscheidung des BGH.....	203
(2) „Pechstein“-Entscheidung des BGH.....	204
(3) Würdigung.....	205
b. Fremdbestimmtheit.....	206
(1) GWB.....	206
(a) „Pechstein“-Entscheidung des BGH.....	207
(b) Würdigung.....	209
(aa) Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler.....	209
(bb) CAS.....	212
(2) ZGB.....	213
(3) EMRK.....	214
V. Verhältnis Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler und CAS.....	216
C. Ergebnis.....	217
§ 5 Bewertung der verbandsrechtlichen Bestrafung.....	217
<b>Kapitel 3: Zivilrechtliche Folgen des Dopingverstoßes.....</b>	<b>219</b>
§ 1 Zivilrechtliche Folgen.....	219
A. Außerordentliche, fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.....	220
I. Recht des Klubs zur außerordentlichen Kündigung.....	220
1. Personenbedingte außerordentliche Kündigung.....	220
2. Verhaltensbedingte außerordentliche Kündigung.....	222
II. Schadensersatz als Folge der Kündigung.....	223
III. Verbandsrechtliche Auswirkung der Kündigung.....	225
1. Spielerlaubnis.....	225
2. Entschädigungsanspruch des Vereins.....	225
a. Der Fall „Mutu“.....	225
b. Bewertung.....	226
c. Übertragbarkeit auf den deutschen Lizenzfußball.....	229
B. Schadensersatz bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses.....	230
§ 2 Bewertung der zivilrechtlichen Folgen.....	232

**Dritter Teil: Staatliche Bekämpfung von Doping mit den Mitteln des Strafrechts** ..... 235

**Kapitel 1: Strafbarkeit des dopenden Spielers vor Inkrafttreten des AntiDopG** ..... 235

§ 1	Strafbarkeit vor Geltung des AntiDopG	235
A.	Strafbarkeit nach § 263 Abs. 1 StGB	236
I.	Betrug zu Lasten des arbeitgebenden Klubs	237
1.	Täuschung	237
a.	Täuschung bei Vertragsschluss	237
b.	Täuschung während der Vertragslaufzeit	238
(1)	Täuschung durch aktives Tun	238
(a)	Ausdrückliche Täuschungshandlung	238
(b)	Konkludente Täuschungshandlung	238
(2)	Täuschung durch Unterlassen	239
2.	Irrtum	242
3.	Vermögensverfügung, Vermögensschaden	243
a.	Zahlungen des Klubs an den Spieler	243
b.	Unterlassene Kündigungserklärung durch den Klub	244
4.	Stoffgleiche Bereicherungsabsicht	245
5.	Ergebnis	245
II.	Betrug zu Lasten des Veranstalters	245
III.	Betrug zu Lasten der Mitspieler	246
IV.	Betrug zu Lasten der Zuschauer	247
V.	Betrug zu Lasten der persönlichen Sponsoren und Ausrüster des Spielers	248
VI.	Bewertung	249
B.	Strafbarkeit nach §§ 267 ff. StGB	250
C.	Strafbarkeit nach § 298 Abs. 1 StGB	251
D.	Strafbarkeit nach § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG a. F. i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG	
a.	F.	251
I.	Tatbestand	251
II.	Praktische Bedeutung	252
E.	Strafbarkeit nach §§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	254
F.	Strafbarkeit nach § 5 Abs. 1 ESchG	255
G.	Strafbarkeit nach § 16 Abs. 1 UWG	257
§ 2	Bewertung	258
A.	Strafrecht	258
B.	Strafprozessrecht	259

**Kapitel 2: Strafbarkeit des Spielers nach dem AntiDopG** ..... 263

§ 1	Strafbarkeit nach dem AntiDopG	263
A.	Fremddoping	263

B.	Selbstdoping.....	264
I.	Tatbestandsmerkmale.....	264
1.	Täterkreis .....	264
2.	Wettbewerb des organisierten Sports.....	265
3.	Tatbestandshandlungen .....	266
a.	Anwendung von Dopingmittel/-methode .....	266
b.	Teilnahme am Wettbewerb .....	266
c.	Besitz und Erwerb .....	267
II.	Straffreiheit.....	267
§ 2	Bewertung .....	268
A.	Materielle Auswirkung .....	268
I.	Darstellung .....	268
II.	Fazit .....	269
B.	Strafprozessuale Auswirkung.....	270
I.	Zwangsmaßnahmen .....	270
II.	Geltung des Verbots der Doppelbestrafung .....	272
III.	Geltung des nemo tenetur-Grundsatzes .....	273
1.	Mitwirkungspflicht .....	273
2.	Aussagezwang.....	277
C.	Kooperation.....	278
D.	Fazit.....	278
<b>Vierter Teil:</b>	<b>Legitimität des strafbewehrten Verbots von Selbstdoping .....</b>	<b>281</b>
<b>Kapitel 1:</b>	<b>Prüfungsmaßstab .....</b>	<b>282</b>
§ 1	Strafrechtsautonome Begrenzung .....	282
A.	Rechtsgutstheorie .....	282
B.	Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit .....	284
§ 2	Verfassungsrechtliche Begrenzung .....	285
§ 3	Synthese .....	288
<b>Kapitel 2:</b>	<b>Verhältnismäßigkeit des strafbewehrten Verbots von Selbstdoping .....</b>	<b>290</b>
§ 1	Legitimer Zweck.....	290
A.	Intention des Gesetzgebers.....	290
B.	Beurteilung .....	294
I.	Schutz des organisierten Sports.....	294
II.	Schutz des freien wirtschaftlichen Sportwettbewerbs.....	296
§ 2	Geeignetheit .....	298
§ 3	Erforderlichkeit.....	301

§ 4 Angemessenheit .....	303
A. Eingriff in die Verbandsautonomie .....	304
B. Vorverlagerung der Strafbarkeit .....	305
C. Ungleichbehandlung .....	306
D. Strafandrohung .....	307
§ 5 Ergebnis .....	307
<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....</b>	<b>308</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>329</b>

# Erster Teil: Grundlagen – Historische Entwicklung, Doping im deutschen Lizenzfußball

## Kapitel 1: Einführung

### § 1 Problemstellung

Der 18. Dezember 2015 markiert für den organisierten Sport einen besonderen Tag: An diesem Tag ist in Deutschland das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) in Kraft getreten. Konkret bedeutet dies für Spitzensportler/innen oder Sportler/innen, die aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, dass sich gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 2 AntiDopG strafbar macht, wer dem Verbot des Selbstdopings (§ 3 AntiDopG) zuwiderhandelt. Deviantes Verhalten ist hiernach mit Freiheitsstrafe bis zu zwei bzw. drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Die Verabschiedung des AntiDopG stellt den vorläufigen Schlusspunkt einer Entwicklung dar, deren Ursprung auf primär europäischer Ebene in dem Europarats-Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping<sup>1</sup> liegt und die durch das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (UNESCO-Konvention)<sup>2</sup> um den weltweiten Geltungsbereich ergänzt wurde. Hiernach hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkervertraglich verpflichtet, den Sport in seinem Bestreben, Doping zu bekämpfen, zu unterstützen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei der fünften UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V) hat die Bundesrepublik durch Unterzeichnung der Berliner Erklärung im Mai 2013 ihre Absicht akzentuiert, „die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen zur unmittelbaren Abschreckung gegen Manipulationen von Sportwettbewerben und Doping im Sport zu prüfen“.<sup>3</sup> In der Folgezeit hat sich der Sportausschuss des Deutschen Bundestages in mehreren öffentlichen Anhörungen von Sachverständigen abermals intensiv mit der Strafbarkeit von Hintermännern, kriminellen Netzwerken und dopenden Sportlern beschäftigt. Das Ergebnis dieser Prüfung gibt die Gesetzesbegründung des AntiDopG wie folgt wieder: „Die Maßnahmen des organisierten Sports allein sind aber angesichts der Dimension, die Doping im Sport und in der hierauf bezogenen organisierten Kriminalität sowohl quantitativ wie auch qualitativ angenommen hat, nicht ausreichend. Der

- 1 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 2.3.1994, BGBl. 1994 II S. 334.
- 2 Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport vom 26.3.2007, BGBl. 2007 II S. 354.
- 3 Empfehlung 3.26 Anhang zu der Berliner Erklärung der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister in Berlin am 30.5.2013 (MINEPS V), im Internet abrufbar unter: [http://www.mineps2013.de/fileadmin/Dokumente/pdf/130531\\_MINEPS%20V\\_Berliner%20Erkl%C3%A4rung%20DE.pdf](http://www.mineps2013.de/fileadmin/Dokumente/pdf/130531_MINEPS%20V_Berliner%20Erkl%C3%A4rung%20DE.pdf) (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017).

Staat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Integrität des Sports sowie zur Kriminalitätsbekämpfung zur Dopingbekämpfung beitragen. [...] Die bestehenden Regelungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die dopingspezifischen Strafvorschriften weisen Schutzlücken auf und erfassen vielfach nicht die dopenden Sportlerinnen und Sportler.“<sup>4</sup> Die Bekämpfung von Doping führt nach der Überzeugung des Gesetzgebers demnach nur über den Weg der Kriminalisierung. Als Alternativen nennt die Gesetzesbegründung lapidar: „keine“.<sup>5</sup> Deutlicher hätte das Urteil des Gesetzgebers über die Schlagkraft der Sportorganisationen in der Bekämpfung von Doping nicht ausfallen können! Dies überrascht: Noch im Jahr 2012 war der Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gesetzesänderungen<sup>6</sup> „zu einer erheblichen Verbesserung der Intensität und Effektivität der Strafverfolgung“ geführt haben.<sup>7</sup>

Mit der Inkriminierung des Selbstdopings ist der Staat in einen Bereich vorgestoßen, der nach dem bisherigen Verständnis des Gesetzgebers dem selbstorganisierten Sport vorbehalten bleiben sollte. Der private Lebensbereich „Sport“ wurde, zumindest in Teilen, verstaatlicht.<sup>8</sup> Vor dem Hintergrund der Tragweite dieser Entscheidung verwundert es, dass sich die Begründung des AntiDopG weder mit den aus Sicht des Gesetzgebers bei der verbandsseitigen Sanktionierung der Dopingvergehen bestehenden Defiziten auseinandersetzt, noch konkret auf die Frage der bestehenden Dopingprävalenz im Sport eingeht. Zweifel könnten daher daran aufkommen, ob es einer Inkriminierung von Selbstdoping überhaupt bedurfte. Nach der Überzeugung des Gesetzgebers ist die Eindämmung des Dopingproblems weder alleinige Angelegenheit des Staates noch des selbstorganisierten Sports: Der Ansatz des Gesetzgebers besteht im sinnvollen Zusammenwirken von Staat und Sportorganisationen. Eine andere Position vertritt u. a. *Dury*. Nach ihm ist die verbandsseitige Ahndung von Dopingverstößen effektiver, schneller und wirksamer als das staatliche Strafrecht. Es müsse bezweifelt werden, dass die erprobten und immer mehr geschärften Waffen der Verbände im Kampf gegen Doping denen des Staates, namentlich der Staatsanwälte, tatsächlich unterlegen seien. Ferner träfen die Sanktionen der Verbände die Sportler härter als es das Strafrecht vermochte.<sup>9</sup> *Dury* gelangt so zu der Erkenntnis, dass Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der strafrechtlichen Ahndung von Do-

---

4 BT-Drs. 18/4898, S. 2.

5 BT-Drs. 18/4898, S. 3.

6 Gegenstand der Änderung (Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24.10.2007, BGBl. 2007 I S. 2510) war insbesondere die Einführung der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen verbotener Stoffe zu Dopingzwecken im Sport (§ 6a Abs. 2a AMG a. F. i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG a. F.).

7 Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG), S. 52. Der Bericht geht jedoch im Bereich der Dopingkriminalität von einem auch weiterhin bestehenden Dunkelfeld aus, welches „größer ist als in vielen anderen Deliktsbereichen der Individualrechtsgüter“, a. a. O., S. 11.

8 *Schmidt*, Internationale Dopingbekämpfung, S. 20.

9 *Dury*, in: FS Röhrich, S. 1097, 1106.

pingverstößen „sehr fraglich“ seien.<sup>10</sup> Auch nach der durch den Deutschen Sportbund ins Leben gerufenen Rechtskommission gegen Doping im Sport (ReSpoDo) darf das Strafrecht die primäre Verantwortlichkeit des Sports nicht ersetzen. Strafrecht stellt also auch hiernach lediglich das „letzte, zusätzliche Mittel dar“.<sup>11</sup> Die Aktualität der Frage nach der *Subsidiarität* und der *Ultima Ratio* des Strafrechts zeigt sich schließlich auch in der Praxis. So hat sich der Deutsche Anwaltverein das Strafrecht zum Schwerpunktthema des (67.) Deutschen Anwaltstages 2016 gewählt und diesen unter das Motto gestellt: „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktio-nismus?“ Dies verwundert zunächst, beschäftigt sich doch tatsächlich in der Praxis nur ein kleiner Teil der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte mit dem Strafrecht. Bei weiterer Betrachtung weist diese Themenwahl aber auf die besondere Stellung hin, die das Strafrecht zwischenzeitlich in der Gesellschaft einnimmt. Dem Strafgesetzgeber wird teilweise die Absicht zugeschrieben, die Probleme der Gegenwart nach dem Leitgedanken „viel hilft viel“ bewältigen zu wollen; dabei gerate die Frage nach der „tatsächliche[n] Wirkungsweise von Strafe und Strafrecht“ aus dem Blick.<sup>12</sup> *Deckert* sieht hierin die Gefahr gegeben, dass sich das Strafrecht von der *Ultima Ratio* hin zur *Prima Ratio* entwickelt.<sup>13</sup>

Endlich hat auch der Vorsitzende des Zweiten Senats des BVerfG im Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit einer Blankett-Strafvorschrift (§ 10 RindfleischetikettierungsG i. V. m. §§ 1, 2a Rindfleischetikettierungs-StrafVO) in seinem Zustellungsschreiben, mit dem er u. a. Bundesregierung, BGH, Generalbundesanwaltschaft und diverse Berufsverbände nach § 27a BVerfGG als sachkundige Dritte um Stellungnahme ersucht hatte, darauf hingewiesen, dass zu prüfen sei, „ob das streitige Gesetz unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ‚ultima ratio‘ des Gesetzgebers verfassungsgemäß ist. Insoweit könnten sich aus Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG besondere Anforderungen an die Strafbewehrung einer Verhaltensnorm ergeben, weil Strafe den Wert und Achtungsanspruch des Betroffenen berührt“.<sup>14</sup>

Die Diskussion um Bedeutung und Rolle des Strafrechts bei der Bekämpfung von Doping war schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten.<sup>15</sup> Auf das strafbewehrte Verbot des Selbstdopings in seiner konkreten Ausgestaltung und die dahinterstehende Intention des Gesetzgebers konnten diese Arbeiten wegen des erst zeitlich später erfolgten Inkrafttretens dieser Regelung freilich nicht eingehen. Sie behandeln

10 *Dury*, in: FS Röhrich, S. 1097, 1104. *Dury*, a. a. O., S. 1097, 1106 schränkt seine Aussage insoweit ein, als er für die Anwendung seiner These eine Überführung des Sportlers durch die von den Sportorganisationen durchgeführten Kontrollen voraussetzt.

11 Abschlussbericht der ReSpoDo zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport, Frankfurt a. M., 15.6.2005, S. 8, im Internet abrufbar unter: <https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/endausschlussbericht.pdf> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017).

12 *Deckert*, ZIS 2013, 266, 275.

13 *Deckert*, ZIS 2013, 266, 275.

14 Zit. nach *Hamm*, NJW 2016, 1537, 1538.

15 Siehe etwa die Abhandlungen von *Ott*, Strafwürdigkeit und Strafbefähigkeit; *Tauschwitz*, Dopingverfolgung; *Schattmann*, Betrug; *Glocker*, Bedeutung von Doping.

teils aus kriminalpolitischer Sicht,<sup>16</sup> teils aus rechtsvergleichender Warte<sup>17</sup> abstrakt die Frage nach Sinn und Zulässigkeit der Schaffung eines Strafgesetzes zur Bestrafung von Selbstdoping. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die Frage zu klären, ob es konkret der Einführung des in §§ 4, 3 AntiDopG normierten strafbewehrten Verbots des Selbstdopings bedurfte und ob die streitige Norm unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als letztes Mittel des Gesetzgebers verfassungsgemäß ist. Die Arbeit soll hierbei einen noch nicht dagewesenen Zusammenhang darstellen. Auf Grundlage der Darstellung der verbandsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Entdeckung, Verfolgung und Ahndung von Dopingverstößen, der verbands- und zivilrechtlichen Haftung des dopenden Sportlers sowie dessen bisheriger strafrechtlicher Verantwortung soll also nach der sich hieran anschließenden Prüfung der materiellen und strafprozessualen Auswirkungen des neu geschaffenen Straftatbestandes dessen Legitimität geprüft werden.

## § 2 Eingrenzung

### A. Fußballsport

Der Fußballsport, insbesondere der Lizenzfußball, gilt nicht zuletzt wegen seiner Beliebtheit und Regelungsdichte Verbänden anderer Sportarten als Vorbild bei der Einführung neuer Regelungen und Schaffung neuer Strukturen. Eine im Jahr 2013 veröffentlichte Studie der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zur gesellschaftlichen Wirkung der Fußball-Nationalmannschaft der Männer bringt Erstaunliches zu Tage: Der noch um die Wende zum 20. Jahrhundert mit großer Skepsis beäugte Fußball wird in den Rang der staatlichen Gewalten erhoben. So erachtet es die Studie als legitim, die deutsche Fußballnationalmannschaft der Herren als „vierte Macht im Staat“ zu werten!<sup>18</sup> Nach einer weiteren Studie der EBS Universität für Wirtschaft und Recht<sup>19</sup> reicht die Strahlkraft der Nationalmannschaft einerseits und der „Fußballstar[s]“<sup>20</sup> und „[l]okale[n] Helden“<sup>21</sup> andererseits in alle Schichten der Gesellschaft und vermittelt übergreifend soziale Werte. Nationalspieler im Speziellen und Berufsfußballspieler im Allgemeinen haben Vorbildcharakter.<sup>22</sup> Sie tragen zur Integration von Randgruppen bei, stiften eine gemeinsame Identifikation und schaffen somit ne-

---

16 Ott, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit.

17 Tauschwitz, Dopingverfolgung.

18 Schmidt/Bergmann, Wir sind Nationalmannschaft, S. 25 ff., 29.

19 Die Studie erfolgte zur Erforschung der gesellschaftlichen Bedeutung von Vorbildern im Profifußball. Befragt worden waren im Rahmen einer Online-Umfrage auf den Webseiten [www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.bundesliga.de](http://www.bundesliga.de) und [www.fussball.de](http://www.fussball.de) 3.000 „Fans und Fußballinteressierte“ sowie durch TNS Infratest 2.000 Bundesbürger, jeweils im Zeitraum September 2011, siehe Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 12 f.

20 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 13.

21 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 12.

22 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 8.

ben ökonomischen Werten<sup>23</sup> wichtiges Sozialkapital.<sup>24</sup> Fußballstars sind ein bedeutsamer Beweggrund, um mit dem Fußballspielen anzufangen. „Lieblingsspieler“ sind wichtigere Motivationsspenden als Familienangehörige.<sup>25</sup> 40 Prozent der unter 18-jährigen befragten Fans wurden durch ihren Lieblingsspieler dazu motiviert, die eigenen Sportaktivitäten zu erhöhen.<sup>26</sup> Mehr als die Hälfte der befragten Minderjährigen gab an, durch den Lieblingsspieler angespornt zu sein, in allen Lebensbereichen durch Willen und Einsatz stets Bestleistungen zu erbringen.<sup>27</sup> 75,4 Prozent der Bundesbürger ordnen Superstars dem Sport zu. Dabei belegt der Fußball mit 88,1 Prozent den Spitzenplatz vor Boxen (69,8 Prozent).<sup>28</sup> Mehr als die Hälfte dieser Bundesbürger ist der Ansicht, dass Sportstars als Orientierungshilfe für gesellschaftskonformes Verhalten fungieren, die Gesellschaft zu sportlicher Betätigung animieren und als Identifikationsfiguren dienen.<sup>29</sup> 41 Prozent der Bundesbürger betrachten Sportstars als allgemeinen Motivationsgrund für die Gesellschaft.<sup>30</sup> Profifußballer haben also eine besondere gesellschaftspolitische Bedeutung.

Anderorts ist wegen seiner gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Dimensionen und den damit verbundenen unzähligen Rechtsfragen vom Fußballsport als „Motor des Sportrechts“ die Rede.<sup>31</sup> Die Prüfung der aufgeworfenen Fragen konzentriert sich daher, im Unterschied zu den bestehenden Abhandlungen, einzig auf den deutschen Fußballsport. Dies ist geboten, da dem Fußball, so scheint es, in der wissenschaftlichen Dopingdiskussion noch immer nicht die Aufmerksamkeit zuteilwird, die ihm wegen seiner gegenüber anderen Sportarten überragenden gesellschaftlichen Bedeutung zukommen müsste. Hierfür spricht nicht zuletzt auch das wachsende Misstrauen, welches der Fußballsport durch die letzten Korruptionsvorwürfe und Skandale bei den nationalen und internationalen Fußballverbänden in der Bevölkerung hervorgerufen hat.<sup>32</sup> Der Fußball befindet sich in einer Vertrauenskrise, in welcher Funktionären nicht mehr geglaubt wird und staatliche Organe gezwungen sind, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten<sup>33</sup>. Mit der vorliegenden Arbeit ist beabsichtigt, die bislang weitestgehend abstrakt geführte Diskussion zur Wirksamkeit der

23 Siehe hierzu unten Erster Teil Kapitel 2 § 1 E II.

24 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 10.

25 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 7.

26 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 8.

27 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 7.

28 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 15. Die Umfrage unter den „Fans und Fußballinteressierten“ hatte einen Anteil von 97,1 Prozent ergeben, a. a. O.

29 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 16.

30 Schmidt/Högele, Deutschland braucht den Superstar, S. 16.

31 Höfling/Horst/Nolte, in: dies. (Hrsg.), Fußball – Motor des Sportrechts, Vorwort, V.

32 Zu denken ist insoweit etwa an die Suspendierung der Funktionäre *Sepp Blatter* (FIFA) und *Michel Platini* (UEFA) sowie an die Korruptionsvorwürfe zur Erlangung der WM 2006 in Deutschland.

33 Zuletzt hatte das FBI gegen wichtige FIFA-Funktionäre ermittelt, BBC Online vom 6.12.2015, Artikel im Internet abrufbar unter: <http://www.bbc.com/sport/football/35007626> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017). Vgl. auch die Aussage von *Andreas Rettig*, ehemaliger Geschäftsführer der DFL, zur Affäre um die WM 2006: „Wir haben im Fußball eine Black-Box-Mentalität, wo am Ende nur noch ein kleiner innerer Zirkel weiß, wie die Dinge laufen“, FAZ.NET vom 19.9.2016, Artikel im Internet abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/in-der-affeere-um-die-wm-2006-geriert-sich-der-deutsche-fussball-bund-als-black-box-14440523.html> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017).

Dopingbekämpfung konkret auf den Fußballsport als „des Deutschen liebstes Kind“<sup>34</sup> zu übertragen und hierdurch zur Schaffung der notwendigen Transparenz beizutragen.

## **B. Lizenzfußball**

Ausweislich der Gesetzesbegründung hatte der Gesetzgeber bei Verabschiedung des AntiDopG im Bereich des Fußballsports Nationalspieler sowie Teilnehmer von Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga im Blick.<sup>35</sup> Erfasst sind Sportler, die „ihren Sportleistungs- und wettkampforientiert auf hohem Niveau betreiben bzw. erhebliche Einnahmen aus der sportlichen Tätigkeit ziehen“.<sup>36</sup> Gegenstand der Untersuchung ist daher der Lizenzfußball.<sup>37</sup> Wenn in dieser Arbeit, soweit nicht anders gekennzeichnet, von Lizenzfußball die Rede ist, so meint dies nach dem Vorgesagten die drei höchsten deutschen Fußballklassen der Männer Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie sämtliche Akteure, die als Berufsspieler an diesen Ligen teilnehmen. Nach der Terminologie des DFB handelt es sich lediglich bei Bundesliga und 2. Bundesliga um Lizenzligen.<sup>38</sup> Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die an der 3. Liga teilnehmen wollen, schließen daher mit dem DFB gemäß § 2 Statut 3. Liga auch keinen Lizenzvertrag, sondern einen Zulassungsvertrag. Gleichwohl ist es der ausdrückliche Wille des DFB, dass in der 3. Liga neben den Vertragsspielern auch Lizenzspieler zum Einsatz kommen sollen. Insoweit erstreckt sich der Begriff des Lizenzfußballs im weiteren Sinne und für die vorliegende Arbeit maßgebend auch auf die 3. Liga. Die Begrifflichkeit umfasst freilich auch Nationalspieler. Eine Berücksichtigung der Nationalspieler erfolgt jedoch nur, sofern diese dem Fußballsport innerhalb der vorgenannten Ligen nachgehen. Allianz-Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga finden in der Begründung des AntiDopG keine ausdrückliche Erwähnung, weswegen der Frauenfußball von der Betrachtung ausgenommen ist. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung soll sich das Hauptaugenmerk auf Bundesliga und 2. Bundesliga richten.

### **§ 3 Gang der Untersuchung**

Die Untersuchung geht den aufgeworfenen Fragen in vier Teilen nach:

Der erste Teil widmet sich den Hintergründen, insbesondere der Entstehung des Fußballspiels und der Entwicklung des Dopingbegriffs. Breiten Raum nimmt die Frage nach dem Nutzen von Doping und der Dopingprävalenz im Lizenzfußball ein.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit Wirkungsweise und Effektivität der verbandsseitigen Dopingbekämpfung. Dargestellt werden die verbandsrechtlichen Strukturen

---

34 *Saldsieder*, Ordnungsfragen, S. 1.

35 BT-Drs. 18/4898, S. 32.

36 BT-Drs. 18/4898, S. 31.

37 Ausführlich zum Begriff des Lizenzfußballs siehe unten Erster Teil Kapitel 2 § 1 E I.

38 Siehe den Wortlaut von § 22 Nr. 7.1 Abs. 2 Satz 1 DFB-SpO: „[...] der Lizenzligen, der 3. Liga, [...]“

und die sich hieraus ergebenden Interdependenzen und Bindungswirkungen. Behandelt wird die Frage nach Rolle und Effektivität des Schiedsgerichtsverfahrens, der verbandsrechtlichen Bestrafung des dopenden Spielers und der Wirkweise des Dopingkontrollverfahrens. Besondere Bedeutung erlangt die Prüfung der Anwendung von Grundsätzen des Strafverfahrens und deren Wahrung durch Verbandsprüfkörper und Schiedsgerichte. Der zweite Teil schließt mit der Prüfung der zivilrechtlichen Auswirkungen des Dopingverstoßes auf den Spieler.

Im Anschluss daran wird im dritten Teil die Strafbarkeit des Spielers vor Einführung des strafbewehrten Verbots des Selbstdopings untersucht. Es folgt die Darstellung der neuen Strafnorm unter Berücksichtigung ihrer materiellen und strafprozessualen Auswirkungen.

Im abschließenden vierten Teil werden die gewonnenen Ergebnisse verwendet, um der Frage nach der Legitimität des neu geschaffenen Verbots des Selbstdopings nachzugehen.

## Kapitel 2: Historische Entwicklung, Definitionen

### § 1 Genese des Fußballspiels

Das Fußballspiel an sich ist keine Erfindung der Neuzeit. Überlieferungen reichen bis in das dritte Jahrtausend v. Chr. zurück.<sup>39</sup>

#### A. Fußball im alten China und in anderen Kulturen

Einer Überlieferung zufolge hat nach dem Sieg über den aufständischen Rebellen *Chiyou* der chinesische Herrscher *Huángdì* seinen Untertanen befohlen, dessen ausgestopften Magen mit dem Fuß zu kicken.<sup>40</sup> Dieser Kult mutet an als Ausdruck der absoluten Erniedrigung des Gegners: Der Gegner wurde zum willenlosen Objekt degradiert. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass eine andere Legende den Ursprung des Fußballsports im Spiel mit dem Kopf des Herrschers selbst wähnt.<sup>41</sup> So soll *Huángdì* seinen Untergebenen befohlen haben, mit dessen selbst enthauptetem Kopf Fußball zu spielen.<sup>42</sup>

39 Zum frühen Fußballspiel in China vgl. *Cohen*, in: Wild (Hrsg.), *CAS and Football*, S. 1; *Brinker*, *Laozi*, S. 40; zum frühen Fußballspiel in Mittelamerika vgl. *Behringer*, *Kulturgeschichte*, S. 81 ff.

40 *Brinker*, *Laozi*, S. 41, 45.

41 *Cohen*, in: Wild (Hrsg.), *CAS and Football*, S. 1.

42 *Cohen*, in: Wild (Hrsg.), *CAS and Football*, S. 1.

In der *Han*-Dynastie (206 v. Chr. – 220 n. Chr.) wurde beim *zu-gu* (*cuju*) eine Lederkugel mit dem Fuß gestoßen.<sup>43</sup> Das Spiel war rau und kampfbetont; es verlangte eine gute Ausdauer und körperliche Robustheit seiner Teilnehmer.<sup>44</sup> Der Zweck galt der Ertüchtigung des Militärs.<sup>45</sup> Fußball war ein wichtiger Indikator für Geschicklichkeit, Begabung, Technik und körperliche Stärke des Soldaten.<sup>46</sup> Durch den mann-schaftlichen Kampfsport sollten die mentale und physische Kampfkraft gestärkt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit geschaffen werden.<sup>47</sup> Detaillierte Trainingspläne wurden erstellt.<sup>48</sup> Umfangreiche Regelwerke dienten dazu, die fehlerfreie Ausführung militärischer Befehle einzuprägen.<sup>49</sup>

In der *Tang*-Dynastie (618 – 907) wurde aus dem *zu-gu* (*cuju*) das *cuqui*.<sup>50</sup> Bestand der Lederball beim *zu-gu* aus Federn und Haar,<sup>51</sup> so enthielt das Spielgerät nunmehr eine mit Luft gefüllte Blase.<sup>52</sup> Der Einfluss auf das Spiel war groß: das spielerische Element des Fußballs rückte in den Vordergrund. Technik und Taktik gewannen an Bedeutung.<sup>53</sup>

Zunehmend praktizierte auch die Bevölkerung das Fußballspiel.<sup>54</sup> Fußball war nicht mehr nur dem Militär vorbehalten, es wurde auch zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung ausgeübt.<sup>55</sup> Erste Vereine und Ligen wurden gegründet.<sup>56</sup>

In der *Qiyunshu* – der sog. „Bundes-Wolken-Liga“ – maßen sich im 12. und 13. Jahrhundert die besten Spieler des Reiches der südlichen *Song*-Dynastie.<sup>57</sup> Hatte es schon zur Zeit der *Han*-Dynastie Ballkünstler gegeben, die ihren Lebensunterhalt mit der Ball-Jonglage verdienten,<sup>58</sup> so war nunmehr die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs gegeben.<sup>59</sup> Dies zeigte sich besonders am Aufstieg des aus der sozialen Unterschicht stammenden Spielers *Gao*.<sup>60</sup> Als *Gao Qui* („Gao-Fußballgott“)<sup>61</sup> war es ihm durch seine fußballerischen Fertigkeiten gelungen, zum Oberkommandierenden der Palastgarde aufzusteigen.<sup>62</sup> Die Herkunft und Elternhaus sollten für Karriere und soziale Rolle des Spielers nicht länger eine Rolle spielen.<sup>63</sup> Das Fußballspiel diente

---

43 Cohen, in: Wild (Hrsg.), CAS and Football, S. 3; Brinker, Laozi, S. 37; Höllmann, China, S. 287.

44 Brinker, Laozi, S. 55, 62.

45 Brinker, Laozi, S. 53.

46 Brinker, Laozi, S. 54.

47 Brinker, Laozi, S. 55.

48 Brinker, Laozi, S. 53.

49 Brinker, Laozi, S. 67.

50 Brinker, Laozi, S. 83.

51 Cohen, in: Wild (Hrsg.), CAS and Football, S. 3.

52 Brinker, Laozi, S. 83.

53 Brinker, Laozi, S. 83.

54 Brinker, Laozi, S. 103.

55 Brinker, Laozi, S. 103.

56 Brinker, Laozi, S. 103 f.

57 Brinker, Laozi, S. 103 f.

58 Brinker, Laozi, S. 29.

59 Brinker, Laozi, S. 139.

60 Brinker, Laozi, S. 135 ff.

61 Brinker, Laozi, S. 135.

62 Brinker, Laozi, S. 138.

63 Vgl. Höllmann, China, S. 51.

auch unter den *Song* nach wie vor der militärischen Übung.<sup>64</sup> In der Bestrafung des Verlierers äußerte sich die überhöhte Bedeutung des Siegescodes; denn auch in der Schlacht und im Krieg entschieden Sieg und Niederlage über Leben und Tod. Das Fußballspiel diente hierbei als wichtige Schule.

Das – zumindest anfänglich – raue Wesen des Ballspiels zeigt sich wiederkehrend auch in den Überlieferungen anderer Kulturen: Im griechischen Stadtstaat Sparta musste jeder männliche Bürger vor Beginn seines dreißigsten Lebensjahres die „Ball-schlacht“ erfolgreich absolvieren.<sup>65</sup> Gespielt wurde teilweise im Harnisch und mit Helm.<sup>66</sup> Regelverstöße wurden mit Peitschenhieben bestraft.<sup>67</sup> Im England des Hochmittelalters waren ganze Dörfer und Stadtviertel Akteure des folkloristischen Fußballspiels.<sup>68</sup> Auch die Zuschauer griffen mitunter aktiv in das Geschehen ein; eine strikte Trennung nach Spielern und Zuschauern gab es nicht.<sup>69</sup> Gewalttätigkeiten waren keine Seltenheit; schlimme Verletzungen kamen häufig vor.<sup>70</sup> Schriftliche Regeln existierten nicht.<sup>71</sup> Einzig Mord und Totschlag waren durch Brauch und Sitte<sup>72</sup> verboten.<sup>73</sup> Wegen der besonderen Härte des Spiels hatte *König Edward II.* im Jahr 1314 das Fußballspiel zwischenzeitlich verboten.<sup>74</sup> In der darauffolgenden Zeit, zwischen den Jahren 1314 und 1491, kam es zu zahlreichen weiteren Untersagungen.<sup>75</sup> Das Spiel wurde dennoch, wenn auch nur noch vereinzelt, weiter praktiziert.<sup>76</sup>

## B. Entwicklung des modernen Fußballspiels

### I. England

Das Fußballspiel in seiner heutigen Gestalt wurde wesentlich von den englischen Eliteschulen geprägt.<sup>77</sup> Unter dem Einfluss des viktorianischen Körperkultes galt es als probates Mittel, um für das seelische Gleichgewicht zu sorgen. Gemäß dem Leit-

64 Höllmann, China, S. 288.

65 Umminger, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 22, 25.

66 Umminger, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 22, 26.

67 Umminger, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 22, 25.

68 Schulze-Marmeling, Fußball, S. 11.

69 Schulze-Marmeling, Fußball, S. 11.

70 Schulze-Marmeling, Fußball, S. 13.

71 Bohle/Stallberg, Soziale Probleme 9 (1998), 51, 54.

72 Bohle/Stallberg, Soziale Probleme 9 (1998), 51, 54.

73 Behringer, Kulturgeschichte, S. 117.

74 Brändle/Koller, Goal, S. 22.

75 Schulze-Marmeling, Fußball, S. 14.

76 Bohle/Stallberg, Soziale Probleme 9 (1998), 51, 55.

77 Als private Stiftungen sollten die Public Schools ursprünglich den begabten Kindern aus dem Bürgertum helfen, eine gute Schulbildung zu erhalten. Die Zwecksetzung dieser Schulen unterlag mit den Jahren einem Wandel. Um das Jahr 1780 wurden diese Schulen daher nahezu ausschließlich von den Abkömmlingen der Oberschicht besucht. Fußball galt als Determinante der Festlegung und Ermittlung der Hackordnung innerhalb der Schülerschaft, vgl. hierzu *Dunning*, in: ders. (Hrsg.), *The Sociology of Sport*, S. 133, 135 f.

spruch *mens sana in corpore sano*<sup>78</sup> ging man davon aus, dass die körperliche Gesundheit auch eine intakte Psyche mit sich bringen werde.<sup>79</sup> Vor diesem Hintergrund erfreute sich das Fußballspiel auch bei der Lehrerschaft zunehmender Beliebtheit. Begegnete das Fußballspiel bei der Lehrerschaft zunächst wegen seines rauen, meist ungestümen Charakters großer Ablehnung,<sup>80</sup> so wurde es nunmehr zunehmend dazu eingesetzt, um Tugenden wie Fairness, Teamgeist und Selbstbeherrschung zu schulen. Der Fußball diente fortan als anerkanntes Instrumentarium zur Charakterbildung und Disziplinierung.<sup>81</sup> Entsprechend wurden schulinterne Spielregeln aufgestellt. Diese unterschieden sich teils erheblich. Während die *Cambridge Rules* das „kicking game“ – das Spiel mit dem Fuß – vorschrieben, erlaubten die *Rugby Rules* den Einsatz der Hände.<sup>82</sup> Trotz dieser Unterschiede basierten sämtliche der schulinternen Regeln auf demselben Leitbild: dem viktorianischen Ideal eines Mannes; dem Ideal der Verunft, der Gesundheit und der Charakterfestigkeit.<sup>83</sup> Unabdingbare Voraussetzung für Verwirklichung und Erhalt dieses Ideals war die ständige Kontrolle des Mannes über Körper und Gefühle.<sup>84</sup> Dazu zählte freilich auch die geflissentliche Einhaltung der Spielregeln.

Für die Pflege der sozialen und geschäftlichen Netzwerke gründeten sich Vereine. Die Zusammenkunft von Vertretern verschiedener Fußballvereine in London führte im Jahr 1863 schließlich zur Geburtsstunde des modernen Fußballspiels, der Gründung der Football Association (FA), dem ersten nationalen Fußballverband der Welt.<sup>85</sup> Gemeinsam wurde in mehreren Treffen versucht, ein einheitliches Regelwerk zu konstituieren. Am Ende der äußerst kontrovers und lebhaft geführten Diskussion stand die Verabschiedung eines einheitlichen Regelwerks, welches 14 Regeln beinhaltete.<sup>86</sup>

## II. Deutschland

Fußball galt in Deutschland lange Zeit als „undeutsch“ oder „englische Krankheit“.<sup>87</sup> Es war der Turnsport, der als Ideal erzieherischer Prägung von Körper und Präzisi-

---

78 Die Redewendung ist ein verkürztes Zitat aus den Satiren 10, 356 des Dichters Juvenal: „Orandum est, ut sit mens sana in corpore sano“ ([Aber damit du was hast, worum du betest, weshalb du vor dem Schreine die Kutteln und göttlichen Weißwürste opferst,] sollst um gesunden Geist in gesundem Körper du beten), siehe dazu *Behringer*, Kulturgeschichte, S. 151.

79 *Koller*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 14, 16; *Brändle/Koller*, Goal, S. 23 f.

80 *Brändle/Koller*, Goal, S. 25.

81 *Koller*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 14, 17; *Brändle/Koller*, Goal, S. 26; *Dunning*, in: ders. (Hrsg.), *The Sociology of Sport*, S. 133, 142 f.

82 *Koller*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 14, 18.

83 *Koller*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 14, 16.

84 *Koller*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 14, 16.

85 *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 25.

86 *Eisenberg/Lanfranchi/Mason/Wahl*, FIFA, S. 20; *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 27. Verboten waren fortan Treten gegen die Beine und Beinstellen, vgl. *Schulze-Marmeling*, a. a. O., S. 25.

87 Ein Beispiel hierfür bietet das von *Karl Planck* publizierte Pamphlet „Fußlümmelei: Über Stauchballspiel und englische Krankheit“, Stuttgart 1898.

on<sup>88</sup> zur Zeit der Gründung der britischen FA und Verabschiedung eines einheitlichen Regelwerks den Volkssport in Deutschland darstellte<sup>89</sup>. Mit der Gründung des ersten deutschen (Schüler-)Fußballvereins ebnete der Turn- und Gymnasiallehrer *Konrad Koch* im Jahr 1874 schließlich auch in Deutschland dem Fußball den Weg in den Schulsport.<sup>90</sup> Seine „Regeln für das Fußballspiel“ umfassten erstmals auch in Deutschland Spiel- und Verhaltensregeln.<sup>91</sup> Im Mittelpunkt stand die Anwendung der englischen Regeln.<sup>92</sup> *Kochs* Handeln trieb der Wille, den exzessiven Lebenswandel seiner Schüler zu unterbinden.<sup>93</sup> Im Fußballsport sah er die Chance gegeben, den Schülern zu vermitteln, autonom und diszipliniert zu handeln.<sup>94</sup> In der Folge waren es überwiegend Schüler und Studenten, welche die ersten Fußballvereine in Deutschland gründeten.<sup>95</sup> Zeugnis davon liefern heute noch Vereinsnamen wie „Alemannia“, „Normannia“ oder „Borussia“.

Auch das Militär erkannte im Fußball den erzieherischen und körperertüchtigen Nutzen. Seit dem Jahr 1910 war Fußball fester Bestandteil der militärischen Ausbildungspläne.<sup>96</sup> Schließlich entsprach das Idealbild eines Fußballspielers dem eines modernen Soldaten. Kollektives Zusammenwirken, selbstständige Entscheidungsbildung und -ausführung sowie Umsicht und Mut waren Tugenden, auf die es auf und neben dem Platz ankam.<sup>97</sup> Dem Fußballwettkampf wurden Ähnlichkeiten mit dem Krieg attestiert: Er diene zur Erziehung der Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit des Einzelnen. Fußball wurde als „kleines Manöver“<sup>98</sup> oder gar als „Krieg im Frieden“<sup>99</sup> angesehen. Der militärischen Sprache entnommene Begrifflichkeiten wie „Abwehr“, „Flanke“, „Parade“, „Deckung“ oder „Angriff“ sind auch noch heute fester Bestandteil des Fußballvokabulars.

### C. Zwischenergebnis

Das Fußballspiel blickt auf eine lange Geschichte zurück. Im alten China diene Fußball zur Ertüchtigung und Ausbildung des Militärs. Der Fußballsport vermochte auch zu dieser Zeit schon (jedenfalls zeitweise) soziale Grenzen zu überwinden. Individuelles Können ermöglichte den sozialen Aufstieg. Auch 3.000 Jahre später war Fußball

88 *Koller*, in: *Bouvier* (Hrsg.), *Sozial- und Kulturgeschichte*, S. 14, 35; *Heinrich*, *Fußballbund*, S. 15.

89 *Brändle/Koller*, *Goal*, S. 39; *Heinrich*, *Fußballbund*, S. 15.

90 *Schröder*, in: *Huba* (Hrsg.), *Fußball-Weltgeschichte*, S. 67. An bayerischen Schulen galt bis in das Jahr 1913 ein Fußballverbot, vgl. *Brändle/Koller*, *Goal*, S. 41.

91 *Schröder*, in: *Huba* (Hrsg.), *Fußball-Weltgeschichte*, S. 67.

92 *Schröder*, in: *Huba* (Hrsg.), *Fußball-Weltgeschichte*, S. 67.

93 *Schulze-Marmeling*, *Fußball*, S. 67.

94 *Schulze-Marmeling*, *Fußball*, S. 67.

95 *Schulze-Marmeling*, *Fußball*, S. 70.

96 *Schulze-Marmeling*, *Fußball*, S. 74.

97 *Schulze-Marmeling*, *Fußball*, S. 74; *Heinrich*, *Fußballbund*, S. 37.

98 *Heinrich*, *Fußballbund*, S. 38 unter Verweis auf *v. Hülsen*, *Fußballsport und Wehrfähigkeit*, in: *Fußball-Jahrbuch 1912*, S. 126.

99 *Heinrich*, *Fußballbund*, S. 37 unter Verweis auf *Berner*, *Fußballsport und Staat*, in: *Fußball-Jahrbuch 1912*, S. 112.

noch Bestandteil militärischer Ausbildungspläne. Im Laufe der Geschichte des Fußballsports haben sich Spielweise und Wesen des Spiels verändert. Stellte das Spiel im Mittelalter eine große Gefahr für die Gesundheit seiner Teilnehmer dar, diente es ab dem 19. Jahrhundert insbesondere dem Zweck der Körperbildung. Sinn und Zweck war es, einen gesunden Körper zu schaffen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und Selbstdisziplin sowie Selbstständigkeit auszubilden. Hierbei kam der Anwendung und Achtung einheitlicher Spielregeln maßgebliche Bedeutung zu.

## D. Verbreitung des Fußballsports

Die aufgekommene Begeisterung für den Fußballsport ließ die Zahl der Gründungen von Fußballvereinen in Deutschland sprunghaft ansteigen. So wurde die Mehrheit<sup>100</sup> der Bundesligavereine zwischen den Jahren 1887 und 1905 gegründet.<sup>101</sup> Zeitgleich entstanden Regionalverbände als Organisationseinheiten örtlicher Vereine.<sup>102</sup> Die steigende Anzahl der Vereine hatte es schließlich erforderlich gemacht, die regional organisierten Vereine auch überregional zu organisieren. Im Jahr 1900 wurde deshalb in Leipzig der Deutsche Fußball-Bund (DFB) gegründet.<sup>103</sup> Seit 1903 wurde die Deutsche Meisterschaft ausgespielt.<sup>104</sup>

Im Mittelpunkt der Vereine stand der ideelle, satzungsmäßig verankerte Hauptzweck: die sportliche Betätigung. Wirtschaftliche, unternehmerische Ziele sollten mit dem Fußballspiel nicht verfolgt werden; sie galten lange Zeit geradezu als unerwünscht.<sup>105</sup> Die herkömmliche vereinsrechtliche Organisationsform war deshalb die des rechtsfähigen, eingetragenen, nicht-wirtschaftlichen Vereins im Sinne von §§ 21 ff. BGB.<sup>106</sup> Mit der Gründung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) am 21. Mai 1904 betrat der Fußballsport endgültig eine neue Ebene der Organisation.<sup>107</sup> Fortan oblag der FIFA die Durchführung von Länderspielen, die zwischen den Mitgliedsverbänden ausgetragen werden sollten.<sup>108</sup> Die allgemeingültige Anerkennung der englischen Regeln durch die FIFA im Jahr 1906 führte endlich für sämtliche Mitgliedsverbände zur Geltung einheitlicher Fußballregeln.<sup>109</sup> Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 1954 in Basel die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) gegründet.<sup>110</sup>

---

100 Von Bedeutung sind im Falle der Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung die Muttervereine.

101 Als Referenzwert dient die Bundesligasaison 2016/2017.

102 1893 Süddeutsche Fußball-Union, 1894 Hamburger-Altonaer Fußball-Bund, 1894 Thor- und Fußball-Bund Berlin, 1897 Verband deutscher Ballspielvereine, 1897 Süddeutscher Fußball-Verband.

103 *Heinrich*, Fußballbund, S. 25.

104 *Behringer*, Kulturgeschichte, S. 348.

105 *Strünck*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 109, 115.

106 *Singbartl/Dziwis*, JA 2014, 407, 408.

107 *Behringer*, Kulturgeschichte, S. 348.

108 *Hüser*, in: Bouvier (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte, S. 37, 39.

109 *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 244.

110 *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 149.

## E. Berufsfußball in Deutschland

### I. Lizenzfußball

Lange Zeit mussten die Spieler ihren Lebensunterhalt dadurch bestreiten, dass sie neben dem Fußballsport einen Hauptberuf ausübten. Mit der Argumentation, der professionelle Fußballsport gefährde die Gemeinnützigkeit der Vereine und damit deren steuerrechtliche Begünstigung, wurde nachhaltig versucht, jegliche Tendenzen des Berufsfußballs frühzeitig zu unterbinden.<sup>111</sup> Der Amateurfußball galt als das Ideal des deutschen Fußballsports.<sup>112</sup> So stellte die Präambel der Satzung des DFB klar: „Oberster Grundsatz des DFB ist die Ausübung des Fußballspiels als Amateursport.“<sup>113</sup> Das Berufsspielertum konnte sich in Deutschland erst mit der Einführung der Bundesliga im Jahr 1963 durchsetzen.<sup>114</sup> Erstmals durften Spieler monatlich aus der Ausübung des Fußballsports ein Einkommen erzielen, das zwischen 250,00 D-Mark und 1.200,00 D-Mark (brutto) lag.<sup>115</sup> Durch Verwendung des Begriffs „Lizenzspieler“ sollte aber auch bei Beschlussfassung über Einführung der (nationalen) Bundesliga der Begriff „Berufsspieler“ noch vermieden werden.<sup>116</sup> Zum einen war in den Reihen des DFB eine Abneigung gegen den Berufsfußball auch im Jahr 1963 noch vorhanden; zum anderen sollte vermieden werden, dass die Unvereinbarkeit von finanziellem Eigennutz der Spieler auf der einen Seite und Gemeinnützigkeitsanspruch der Bundesligavereine auf der anderen Seite offenkundig wurde.<sup>117</sup> Als Lizenzspieler wurde der gegen Entgelt angestellte Spieler des Vereins angesehen, der neben dem in erster Linie ausgeübten Beruf des Fußballers ferner noch einen anderen „zivilen Beruf“ ausüben durfte.<sup>118</sup> Er durfte, anders als der Vertragsspieler, nicht Mitglied des Vereins sein.<sup>119</sup> Das Bekanntwerden von Spielmanipulationen in der Bundesliga im Jahr 1971 führte schließlich dazu, dass Gehaltsobergrenze bzw. Gehaltsbe-

111 *Heinrich*, Fußballbund, S. 185.

112 *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 130, 135.

113 Dies galt nach *Strünck*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 109, 115 bis in die 1990er Jahre hinein

114 *Butte*, Das selbstgeschaffene Recht des Sports, S. 43.

115 *Schilhaneck*, Fußballunternehmen, S. 48; *Schulze-Marmeling*, Fußball, S. 136. Ausnahmen galten nach *Schilhaneck*, a. a. O. für Sonderprämien. Nach *Havemann*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 85, 93 entsprach das tatsächliche Gehalt teilweise dem Sechsfachen eines durchschnittlichen Einkommens eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Für einzelne wichtige Spieler war es möglich, eine höhere Bezahlung durchzusetzen. In der Praxis genügte hierfür eine entsprechende Meldung an das Finanzamt, vgl. *Havemann*, a. a. O.

116 *Schulze-Marmeling*, Der lange Weg zum Profi, im Internet abrufbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/sport/bundesliga/160779/geschichte-der-bundesliga?p=all> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017).

117 *Havemann*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 85, 91.

118 *Havemann*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 85, 92 (Fn. 32) unter Verweis auf Bundesarchiv Koblenz, B 106, Nr. 130716, Definition des Referats SK I 1 vom 18.8.1970 nach einem Telefongespräch mit dem DFB-Generalsekretär *Paßlack*.

119 *Havemann*, in: Pyta (Hrsg.), Geschichte des Fußballs, S. 85, 91 (Fn. 31) unter Verweis auf Bundesarchiv Koblenz, B 106, Nr. 130716, Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung der Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerreferenten der Finanzminister(-senatoren) der Länder (8.12.1961).

schränkung in dem darauffolgenden Jahr aufgehoben wurde.<sup>120</sup> Im Sommer des Jahres 1974 wurde durch den DFB die 2. Bundesliga gegründet,<sup>121</sup> im Sommer 2008 folgte als weitere „Profiligena“ schließlich die 3. Liga<sup>122</sup>. In Bundesliga und 2. Bundesliga dürfen grundsätzlich nur Lizenzspieler spielen.<sup>123</sup> Neben den Vertragsspielern sollen auch in der 3. Liga ausschließlich Lizenzspieler eingesetzt werden.<sup>124</sup>

## 1. Lizenzspieler

Lizenzspieler sind nach heutigem Verständnis Spieler, die das Fußballspiel aufgrund eines mit einem lizenzierten Verein<sup>125</sup> oder einer lizenzierten Kapitalgesellschaft<sup>126</sup> geschlossenen schriftlichen Vertrages hauptberuflich<sup>127</sup> betreiben und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL e. V.)<sup>128</sup> zum Spielbetrieb zugelassen sind.<sup>129</sup> Die Bezeichnung „Klub“ vereint in dieser Arbeit den lizenzierten Verein und die lizenzierte Kapitalgesellschaft. Auch Spieler ohne Lizenz, namentlich vereinseigene Vertragsspieler und Amateure, sind bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen berechtigt, an Bundesliga und 2. Bundesliga teilzunehmen.<sup>130</sup> Insoweit sie am Spielbetrieb des Lizenzfußballs teilnehmen, unterfallen daher auch Vertragsspieler und Amateure im weiteren Sinne dem Begriff des Lizenzfußballs.<sup>131</sup>

Lizenzspieler benötigen für die Spielberechtigung in Bundesliga und 2. Bundesliga neben einer Lizenz eine gesondert erteilte Spielerlaubnis durch den DFL e. V.<sup>132</sup> Im Unterschied zur Lizenz ist die Spielerlaubnis an den Klub des Spielers gebunden; der Spieler ist nur berechtigt, für diesen Verein in den Lizenzligen mitzuwirken.<sup>133</sup> Die Spielerlaubnis erlischt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages mit dem Klub.<sup>134</sup> Wechselt der Spieler innerhalb der nationalen Lizenzligen, so muss der aufnehmende Verein für den Spieler eine neue Spielerlaubnis beantragen.<sup>135</sup> Zum Nachweis der Spielberechtigung führt der DFL e. V. für jeden lizenzierten Klub eine Spielberechtigung

---

120 Zur Freigabe der Gehälter siehe *Heinrich*, Fußballbund, S. 189.

121 *Sander*, Der Ball muss ins Tor, S. 84.

122 <http://www.dfb.de/3-liga/ligainfos/historie/> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017).

123 § 11 Nr. 1 SpOL.

124 § 19 Satz 2 Statut 3. Liga. Beachte aber § 12a Nr. 2 DFB-SpO, wonach unter der dort genannten Voraussetzung (Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft des Vereins) in Mannschaften der 3. Liga auch Amateure eingesetzt werden können.

125 § 1 Nr. 2 LO.

126 §§ 1 Nr. 2, 9 LO.

127 § 8 Satz 2 DFB-SpO.

128 Eingehend zum DFL e. V. siehe unten Zweiter Teil Kapitel 1 § 1 A IV.

129 § 8 Nr. 3 DFB-SpO.

130 § 11 Nr. 2 lit. b) SpOL, § 53 Nr. 2 DFB-SpO.

131 Entsprechend berücksichtigt die LOS in § 14 auch die Spielerlaubnis für Vertragsspieler und Amateure in Lizenzmannschaften.

132 § 13 LOS.

133 Der Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis hat für den Verein zur Folge, dass das Spiel in der Regel als verloren gewertet wird, vgl. § 13 Nrn. 2 lit. a), 4 SpOL, § 12b Nr. 2 DFB-SpO.

134 § 13 Nr. 6 LOS.

135 § 13 Nr. 1 LOS.

gungsliste, die dem Lizenznehmer zugestellt wird. Aus ihr muss erkennbar sein, ab welchem Zeitpunkt der einzelne Spieler für den Lizenznehmer die Spielberechtigung besitzt.<sup>136</sup> Spieler, die nicht auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sind, besitzen keine Spielberechtigung und können nicht eingesetzt werden.<sup>137</sup> Spielberechtigt für die 3. Liga ist der Lizenzspieler mit Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der DFB-Zentralverwaltung.<sup>138</sup>

## 2. Vertragsspieler und Amateure

Vertragsspieler sind Spieler, die über ihr Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit ihrem Verein abgeschlossen haben und über ihre nachgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerten Vorteile von mindestens monatlich 250,00 Euro erhalten.<sup>139</sup> Vertragsspieler gelten wie Lizenzspieler als Berufsspieler.<sup>140</sup> Amateure spielen aufgrund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball und beziehen als Entschädigung kein Entgelt, sondern erhalten die nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten monatlichen Aufwendungsersatz von bis zu 249,99 Euro.<sup>141</sup> Sowohl Vertragsspieler als auch Amateure benötigen zur Teilnahme an der 3. Liga eine Spielberechtigung. Zur Spielberechtigung bedarf es der Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der DFB-Zentralverwaltung.<sup>142</sup> Die Teilnahme an Bundesliga und 2. Bundesliga setzt voraus, dass der Spieler über eine Spielerlaubnis durch den DFL e. V. verfügt<sup>143</sup> und auf der aktuellen Spielberechtigungsliste des DFL e. V. für den lizenzierten Klub geführt wird<sup>144</sup>.

## II. Bedeutung des professionellen Fußballsports

Innerhalb des professionellen Sports nimmt der Fußball eine tragende Rolle ein. In der Saison 2014/2015 erzielten Bundesliga und 2. Bundesliga einen Gesamtumsatz von 3,13 Milliarden Euro.<sup>145</sup> Allein die Bundesliga erwirtschaftete davon einen Erlös in Höhe von 2,62 Milliarden Euro.<sup>146</sup> Zum elften Mal in Folge wurde ein Rekordumsatz erwirtschaftet.<sup>147</sup> Das jährliche Wachstum der Bundesliga seit der Saison 2001/2002 beträgt durchschnittlich 6,7 Prozent.<sup>148</sup> Für die kommenden Jahre wird mit weiteren Umsatzsteigerungen gerechnet.<sup>149</sup> Das Spielervermögen der Vereine der

136 § 11 Nr. 1 SpOL.

137 § 11 Nr. 1 SpOL.

138 § 10 Nr. 3.1 DFB-SpO.

139 § 8 Nr. 2 DFB-SpO.

140 § 8 Satz 2 DFB-SpO.

141 § 8 Nr. 1 DFB-SpO.

142 § 10 Nr. 3.1 DFB-SpO.

143 § 14 Nr. 1 LOS.

144 § 11 Nr. 1 SpOL.

145 Bundesliga-Report 2016, S. 11.

146 Bundesliga-Report 2016, S. 26.

147 Bundesliga-Report 2016, S. 9, 26.

148 Bundesliga-Report 2016, S. 2.

149 *Schuster/Unterhitzberger, Bälle, Tore und Finanzen XI*, S. 19 ff.

Bundesliga belief sich auf 585,5 Millionen Euro.<sup>150</sup> Trainer und Spieler der Bundesliga haben in der Saison 2014/2015 insgesamt 997,5 Millionen Euro verdient. In der 2. Bundesliga waren es 171 Millionen Euro.<sup>151</sup> Angesichts dieser Wirtschaftszahlen kann von einem sportlichen bzw. ideellen Hauptzweck der Vereine nicht mehr ausgegangen werden. Die Profifußballabteilungen der Bundesligavereine erwirtschaften das Gros der Einnahmen des Sportvereins, zeichnen sich aber auch für den überwiegenden Teil der Ausgaben des jeweiligen Sportvereins verantwortlich.<sup>152</sup> Sie geben den Bundesligavereinen nach außen und nach innen ihr Gepräge.<sup>153</sup> Dies spricht dafür, dass es sich bei den in das Vereinsregister eingetragenen Bundesligavereinen tatsächlich um Vereine mit wirtschaftlicher Zwecksetzung handelt.<sup>154</sup> Um den Risiken einer Rechtsformverfehlung zu entgehen und um nicht die Anerkennung der steuerbegünstigenden Gemeinnützigkeit des Amateursportbereichs zu gefährden, haben Bundesligavereine daher zwischenzeitlich überwiegend ihre Berufsfußballabteilungen in Kapitalgesellschaften umstrukturiert.<sup>155, 156</sup>

---

150 Bundesliga-Report 2016, S. 25.

151 Bundesliga-Report 2016, S. 37.

152 *Singbartl/Dziwis*, JA 2014, 407, 409.

153 *Reuter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 22 Rn. 44; *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, II/1 Rn. 68 f.; a. A. *Ellenberger*, in: *Palandt*, § 21 Rn. 7.

154 *Reuter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 22 Rn. 44.

155 Bei 14 der 18 in der Saison 2016/2017 teilnehmenden Erstliga-Mannschaften handelt es sich um Kapitalgesellschaften, siehe <http://www.bundesliga.de/de/dfl/fragen-zur-liga/adressen/> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017); dort unrichtig noch als e. V. aufgeführt ist Rasenballsport Leipzig, vgl. <http://www.dierotenbullen.com/statisch/impressum.html> (zuletzt aufgerufen am 6.1.2017). In der 2. Bundesliga haben sich sechs der 18 Mannschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert, a. a. O. Nach § 395 FamFG kann das Registergericht im Falle einer offenen oder verdeckten Rechtsformverfehlung die Amtslöschung des Vereins betreiben. Hierbei liegt die Amtslöschung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, vgl. OLG Köln, Beschluss vom 24.11.2008 – 2 Wx 43/08, *Rpfler* 2009, 237.

156 Offen bleibt, ob hierdurch diese Nachteile rechtssicher vermieden werden können, vgl. *Steinbeck/Menke*, NJW 1998, 2169, 2171; kritisch *Reuter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 22 Rn. 26.

## § 2 Doping

Um die Bedeutung des Dopingbegriffs richtig zu erfassen, ist es angezeigt, zunächst dessen Entwicklung zu betrachten.

### A. Wortforschung

#### I. Entwicklung und Bedeutung des Begriffs

Der Ursprung des Wortes ist auf den Dialekt der Kaffer zurückzuführen.<sup>157</sup> Diese verwendeten „dop“ als Stimulanz zu religiösen Anlässen.<sup>158</sup> In der Sprache der Afrikaner<sup>159</sup> galt „dope“ als Bezeichnung einer anregenden Mischung aus Schnaps und Alkaloiden.<sup>160</sup> Dabei handelte es sich um einen minderwertigen Branntwein („dopbrandy“), hergestellt aus Traubenschalen („druiwedoppe“).<sup>161</sup> Die Zulu-Krieger sollen die Wirkung von „dope“ zur Steigerung der Kampfbereitschaft genutzt haben.<sup>162</sup>

Allmählich wurden als „dope“ all jene Substanzen bezeichnet, denen eine stimulierende Wirkung beigemessen worden war.<sup>163</sup> In diesem Sinne sollen die Engländer im Krieg gegen die Buren „dope“ als Bezeichnung für generell stimulierende Getränke in die Heimat kolportiert haben.<sup>164</sup>

Ein englischsprachiges Wörterbuch hat im Jahre 1889 „doping“ als die Anwendung einer Mixtur aus Opium und Narkotika bei Pferderennen bezeichnet.<sup>165</sup> Dort diente es zur Verringerung der Leistungsfähigkeit von Rennpferden.<sup>166</sup> „Doping“ wurde hier offenbar dazu genutzt, um Gegnern Nachteile zuzufügen und Wettergebnisse zu manipulieren.<sup>167</sup>

Auch in der amerikanischen Drogenszene wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts von „dope“ gesprochen. Als „dope“ galt Anfang der 1870er Jahre „[any] preparation, mixture or drug, especially one that is harmful“.<sup>168</sup> „Dope“ war um das Jahr

157 *Clasing*, in: ders. (Hrsg.), *Doping*, S. 17; siehe aber *Ott*, *Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit*, S. 19, der auf eine „Uneinigkeit“ über die Herkunft des Begriffes hinweist.

158 *Feiden/Blasius*, *Doping im Sport*, S. 1.

159 Bei den Afrikanern handelt es sich um die weißen südafrikanischen Buren. Die Buren waren ursprünglich in der Kapkolonie, dem Kapland, angesiedelt. Nach ihrer dortigen Vertreibung und der sich daran anschließenden Ansiedlung in Transvaal übernahmen sie einige Wörter aus der dort üblichen Sprache der Ureinwohner.

160 *Donike*, in: Eberspächer (Hrsg.), *Handlexikon Sportwissenschaft*, S. 81.

161 *Jütte*, *GWU* 59 (2008), 308.

162 *Müller*, in: Thieme/Hemmersbach (Hrsg.), *Doping*, S. 1, 2.

163 *Müller*, in: Thieme/Hemmersbach (Hrsg.), *Doping*, S. 1, 2.

164 *Clasing*, in: ders. (Hrsg.), *Doping*, S. 17. In den Südstaaten der USA wurde als „dope“ die heutige Coca-Cola bezeichnet, siehe dazu *Jütte*, *GWU* 59 (2008), 308.

165 *Voy/Deeter*, *Drugs, sport, and politics*, S. 5; *Müller*, in: Thieme/Hemmersbach (Hrsg.), *Doping*, S. 1.

166 *Lippi/Franchini/Guidi*, *British Medical Bulletin* 2008; 86: 95, 96 unter Verweis auf *Verroken, M.*, (2000), *Drug use and abuse in sport*. *Baillieres Best Pract Res Clin Endocrinol Metab*, 14, 1-23.

167 *Dahlke*, *Analyse der Berichterstattung*, S. 21.

168 *Tuttleton*, *American Speech* 38 (1963), 153 f. zit. nach *Jütte*, *GWU* 59 (2008), 308.